

Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf

vom 18.03.2009

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 05.03.2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geschlechtsspezifische Regelung
- § 2 Name der Gemeinde
- § 3 Wappen und Dienstsiegel
- § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 5 Einwohnerantrag
- § 6 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung
- § 7 Einwohnerversammlung
- § 8 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden
- § 9 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen
- § 10 Gleichstellungsbeauftragte
- § 11 Kinder- und Jugendbeauftragter
- § 12 Behinderten- und Seniorenbeauftragter
- § 13 Entscheidungsvorbehalte der Gemeindevertretung
- § 14 Pflichten der Gemeindevertreter
- § 15 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 16 Ortsbeirat des Ortsteils Groß Machnow
- § 17 Ortsvorsteher des Ortsteils Klein Kienitz
- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Geschlechtsspezifische Regelung

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Rangsdorf.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde und ist kreisangehörig zum Landkreis Teltow-Fläming.
- (3) Die Gemeinde verfügt gemäß § 45 BbgKVerf über den Ortsteil Groß Machnow. Dieser umfasst das Gebiet der Gemarkung Groß Machnow.
- (4) Die Gemeinde verfügt weiterhin über den Ortsteil Klein Kienitz. Dieser umfasst das Gebiet der Gemarkung Klein Kienitz.

§ 3 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt, von blau und silber gespalten; vorne drei pfehlweise gestellte, links gewendete silberne (weiße) Fische, hinten eine bewurzelte blaue Kiefer.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt, das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift im oberen Teil „Gemeinde Rangsdorf“, darunter der Siegelnummer und im unteren Teil mit der Umschrift „Landkreis Teltow-Fläming“.

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

- Einwohnerfragestunden in der Gemeindevertretung, in den Ausschüssen der Gemeindevertretung und im Ortsbeirat des Ortsteils Groß Machnow
- Einwohnerversammlungen

§ 5 Einwohnerantrag

Abweichend von § 14 Abs. 3 BbgKVerf muss der Einwohnerantrag von mindestens 5 vom Tausend der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

§ 6 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu stellen (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 20 Minuten nicht überschreiten.

- (3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (4) Kann eine Frage nicht in der Sitzung beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in schriftlicher Form an den Fragesteller innerhalb einer Frist von 14 Tagen.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen werden vom Bürgermeister unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen der Gemeindevertretung.
- (3) Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung.
- (4) Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.
- (5) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (6) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens 5 von Tausend der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 8

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 9

Einsichtnahme in Beschlussvorlagen

Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann innerhalb einer Woche vor der Sitzung während der öffentlichen Sprechzeiten bzw. nach Terminvereinbarung im Gebäude der Gemeindeverwaltung, Ladestraße 6 in 15834 Rangsdorf beim Bürgermeister wahrgenommen werden.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gemeindevertretung benennt durch Abstimmung, auf Vorschlag des Bürgermeisters, eine Gleichstellungsbeauftragte, um auf die Gleichstellung von Mann und Frau hinzuwirken.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält hierzu eine schriftliche Einladungen mit den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, deren Ausschüssen und zu den Sitzungen des Ortsbeirates Groß Machnow. Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Möglichkeit, innerhalb einer Woche vor der Sitzung während der öffentlichen Sprechzeiten bzw. nach Terminvereinbarung im Gebäude der

Gemeindeverwaltung, Ladestraße 6 in 15834 Rangsdorf beim Bürgermeister die Sitzungsunterlagen einzusehen und sich zu den Tagesordnungspunkten, die die Problematik der Gleichstellung betreffen, mit dem Bürgermeister ins Benehmen zu setzen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich oder in der Sitzung zu Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunktes nach Erteilung des Rederechts darlegt.

§ 11

Kinder- und Jugendbeauftragter

- (1) Die Gemeindevertretung benennt durch Abstimmung, auf Vorschlag des Bürgermeisters, einen Kinder- und Jugendbeauftragten.
- (2) § 10 Abs. 2 bis 3 gilt entsprechend.

§ 12

Behinderten- und Seniorenbeauftragter

- (1) Die Gemeindevertretung benennt durch Abstimmung, auf Vorschlag des Bürgermeisters, einen Behinderten- und Seniorenbeauftragten.
- (2) § 10 Abs. 2 bis 3 gelten entsprechend.

§ 13

Entscheidungsvorbehalt der Gemeindevertretung

- (1) Der Gemeindevertretung sind Geschäfte über Vermögensgegenstände nach § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf vorbehalten, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes übersteigt im Einzelfall nicht den Betrag von 25.000,00 Euro .
- (2) Die Entscheidung über Einleitungen von Vergabeverfahren, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, obliegt nach § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf ab einem Auftragswert von 100.000,00 Euro der Gemeindevertretung.

§ 14

Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Jeder Gemeindevertreter ist verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen er angehört, teilzunehmen. Ist er an der Teilnahme verhindert, hat er dies rechtzeitig dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses mitzuteilen. Bei der Sitzung eines Ausschusses hat er seinen Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Die Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung, der ersten Sitzung des Ausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit der Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ in einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Jede Änderung der nach Absatz 2 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat die Angaben nach Absatz 2 in der Gemeindeverwaltung unter Verschluss zu halten und nur den Mitglieder der Gemeindevertretung, dem Bürgermeister, den Mitgliedern des Ortsbeirates Groß Machnow und dem Ortsvorsteher des Ortsteils Klein Kienitz auf Anfrage zur Einsicht vorzulegen. Er kann Beauftragte benennen, die die Berechtigung zur Vorlage haben.

§ 15 Öffentlichkeit der Sitzung

Die Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Hauptausschusses und des Ortsbeirates sind öffentlich.

§ 16 Ortsbeirat des Ortsteils Groß Machnow

- (1) Für den Ortsteil Groß Machnow ist ein Ortsbeirat zu wählen.
- (2) Der Ortsbeirat besteht aus drei Mitgliedern.
- (3) § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17 Ortsvorsteher des Ortsteils Klein Kienitz

- (1) Im Ortsteil Klein Kienitz wird ein Ortsvorsteher gewählt.
- (2) Der Ortsvorsteher hat dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Wahl schriftlich seinen ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit der Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ in einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Jede Änderung der nach Absatz 2 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

- (3) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

- (3) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
1. in Rangsdorf
 - a) vor dem Gebäude der Gemeindeverwaltung Ladestraße 6
 - b) an der Großmachnower Straße/Einmündung Bergstraße
 - c) Sachsenkorso/Einmündung Kienitzer Straße
 - d) auf dem Vorplatz der Grundschule Rangsdorf Clara-Zetkin-Straße 5a
 - e) Parkplatz zwischen den Gebäuden Seebadallee 47 und 48
 2. im Ortsteil Groß Machnow
 - a) vor dem Gebäude Dorfstraße 9
 3. im Ortsteil Klein Kienitz
 - a) zwischen den Gebäuden Kienitzer Dorfstraße 12 und 14

Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, an dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder des sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung in Rangsdorf, Ladestraße 6 ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 17.12.2004, die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 22.06.2005 und die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 25.04.2007 außer Kraft.

Rangsdorf, den 18.03.2009

(Dienstsiegel)

gez. Rocher
Bürgermeister